

Ehrungsordnung der SKG Botnang

Stand 17.09.2015

Ehrungen haben grundsätzlich den symbolischen Charakter, für den Verein erbrachte besondere Leistungen zu würdigen und den anderen Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Zuwendungen in Form von Geld oder unverhältnismäßig wertvolle Geschenke sind grundsätzlich ausgeschlossen.

1 Ehrung nach Mitgliedsdauer

- 1.1 Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gerechnet.
- 1.2 Geehrt werden Mitglieder nach dem
 - 1.2.1 25sten
 - 1.2.2 40sten
 - 1.2.3 50sten
 - 1.2.3 60sten
 - 1.2.4 und jedem weiteren 5ten vollendeten Jahr der Mitgliedschaft.
- 1.3 Art, Ort und Zeitpunkt der Ehrung werden vom Vereinsausschuss in der Ausschusssitzung, spätestens im Juni des jeweiligen Kalenderjahres, festgelegt.

2 Ehrenmitglieder

- 2.1 Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gerechnet.
- 2.2 Auf Vorschlag der Abteilungen und des Vereinsausschusses können Mitglieder auf Grund ihrer Verdienste für den Verein und seiner Zwecke oder für einen Dachverband zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 2.3 Auf Vorschlag der Abteilungen und des Vereinsausschusses können Nichtmitglieder auf Grund Ihrer Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss wird von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit gefasst.

3 Ehrenvorsitzender

Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 4 Die Namen und der **Geburtstag der Mitglieder**, die ihren 40., 50., 60., 65., 70., 75., 76., 77. usw. Geburtstag feiern, werden in der Vereinszeitschrift publiziert. Mitglieder, die nicht genannt werden wollen und dies dem Verein rechtzeitig, d. h. vor Redaktionsschluss der aktuellen Ausgabe, kundtun, sind hiervon ausgeschlossen.

- 5 In der Ausschusssitzung November sollten anhand einer Liste der Mitgliederverwaltung die besonders im folgenden Jahr zu ehrenden Mitglieder über 70 Jahre benannt werden.

- 6 Mitglieder, die ihren 70., 75., 80., 85., 90. usw. Geburtstag feiern, erhalten einen „Geburtstagsbrief“.

- 7 Vorschläge für **Ehrungen durch Sportverbände** u. a. werden durch die Abteilungen direkt gemeldet. Alternativ können Vorschläge durch den Vereinsausschuss eingereicht werden.

7 Ehrenbotschafter/-innen

- 7.1. Personenkreis
 - (1) Personen, die sich besondere Verdienste um die SKG Botnang e. V. erworben haben, können durch die Verleihung des Titels „Ehrenbotschafter/in“ geehrt werden.
 - (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. des Ehrenvorsitzenden der SKG Botnang sind nach wie vor die höchsten Auszeichnungen, die der Verein verleihen kann. Der Titel des/der Ehrenbotschafters/-in ist dadurch bei Nennungen an nächster Stelle zu führen.
 - (3) Der Titel „Ehrenbotschafter/-in“ wird für die Dauer von 5 Jahren verliehen.
- 7.2 Verdienste
 - (1) Durch die Verleihung des Titels „Ehrenbotschafter/-in“ soll in erster Linie das in Art und

Umfang herausragende Engagement einer Person zugunsten des Vereins gewürdigt werden.

(2) Verdienste der zu ehrenden Person können insbesondere in herausragendem Engagement zum Wohle des Vereins sowie langjährigen oder besonderen Geld- und Sachzuwendungen begründet sein.

(3) Ferner können Personen, deren Ehrenbottschaferschaft dem Verein in der Bevölkerung ein herausragendes Ansehen ermöglicht, zum/zur Ehrenbottschafter/-in ernannt werden. Dies sind insbesondere Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, die sich nicht mit einer Mitgliedschaft an Vereine binden können.

7.3 Vorschlagsrecht / Entscheidungsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt für zu ehrende Personen sind der Vorstand, der Ausschuss und das Gremium der Ehrenmitglieder des Vereins.

(2) Anregungen für eine Verleihung des Ehrenbottschaftertitels kann auch jedes ordentliche Vereinsmitglied an die o. a. Vorschlagsberechtigten richten.

(3) Die Entscheidung über die Ehrung einer Person trifft der Ausschuss.

7.4 Verleihungsturnus

(1) Der Titel des/der Ehrenbottschafter/-in soll höchstens dreimal jährlich verliehen werden. Insgesamt sollen nicht mehr als 15 Personen den Titel des/der Ehrenbottschafter/-in tragen.

7.5 Überreichung

(1) Der Titel des/der Ehrenbottschafter/-in ist dem/der Geehrten in feierlicher Form zu überreichen.

(2) Mit der Überreichung geht die Urkunde in das Eigentum der/des Geehrten über. Ansprüche gegenüber dem Verein (z. B. Anhörungsrecht, Abstimmrecht in den Gremien o. ä.) entstehen durch die Verleihung nicht.

7.6 Ende der Ehrenbottschaferschaft / Widerruf

(1) Die Ehrenbottschaferschaft endet automatisch nach Ablauf des 5. Jahres nach der Titelverleihung.

(2) Die Verleihung des Titels „Ehrenbottschafter/-in“ kann wegen unwürdigem oder den Verein schädigendem Verhalten vom Ausschuss jederzeit widerrufen werden. Dazu ist ein Beschluss entsprechend der Satzung herbeizuführen.

7.7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinien treten nach der Verabschiedung durch den Ausschuss in Kraft.

(2) Der Titel kann erstmals im Jahr 2010 verliehen werden.